

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung**

**Hayessen, ...**

**Oldenburg, 1862**

Vierter Anhang. Von der Entscheidung über den Verlust des Ruhegehalts oder des Wartegeldes nach dem Gesetze vom 2. April 1855, betreffend den Austritt der Militairpersonen aus dem Dienste, die ...

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7454**

## Vierter Anhang.

**Von der Entscheidung über den Verlust des Ruhegehalts oder des Wartegeldes nach dem Gesetze vom 2. April 1855, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienste, die Versetzung derselben in den Ruhestand und die Stellung derselben zur Disposition.**

### Art. 1.

Ueber den Verlust des Ruhegehalts und des Wartegeldes (Art. 15. §. 1.; Art. 23. §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1855) entscheidet ein großes Kriegsgericht, welches nach den Bestimmungen der Art. 167. bis 175. des Militärstrafgesetzbuchs zusammenzusetzen ist.

### Art. 2.

Findet das Staatsministerium, daß in Anwendung der Art. 13. oder 22. des Gesetzes vom 2. April 1855 einer in Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Militärperson das Ruhegehalt oder das Wartegeld zu entziehen ist, so hat es derselben deshalb die nöthige Eröffnung zu machen.

### Art. 3.

Will die in Ruhestand versetzte, beziehungsweise in den im Art. 22. des Gesetzes vom 2. April 1855 unter b., c. und d. angegebenen Fällen zur Disposition gestellte Militärperson sich bei dieser Verfügung des Staatsministeriums nicht beruhigen, sondern gerichtliche Entscheidung verlangen, so hat sie, bei Verlust ihres desfallsigen Rechts, innerhalb sechs Wochen dem Staatsministerium davon schriftliche Anzeige zu machen.

## Art. 4.

Ist diese Anzeige (Art. 3.) rechtzeitig erfolgt, so theilt das Staatsministerium dieselbe, unter Ausführung der seiner Ansicht nach die Entziehung des Ruhegehalts, beziehungsweise des Wartegeldes rechtfertigenden Gründe und unter Anlegung der Beweisstücke, dem Commandeur des Truppencorps — im Falle des Art. 127. des Militärstrafgesetzbuchs dem Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gestellten, beziehungsweise der Truppen, welche die Landesgrenze nicht überschritten haben — mit, welcher baldthunlichst das kriegsgerichtliche Verfahren einleiten muß.

## Art. 5.

Ob nach der Beschaffenheit des Falles eine Voruntersuchung anzuordnen ist, hat der Commandeur (Art. 4.) nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so beschränkt sich das nach deren Beendigung von dem Untersuchungsrichter abzugebende Gutachten auf den Vorschlag der zu der Hauptverhandlung etwa vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen.

## Art. 6.

An die Stelle der Anklageordre (Art. 207. des Militärstrafgesetzbuchs) tritt die Mittheilung des Staatsministeriums (Art. 4.)

## Art. 7.

Bei der Berathung des Urtheils hat der Präsident oder in dessen Auftrage der Auditeur die für die Findung des Urtheils wesentlichen Fragen zur Abstimmung zu bringen.

## Art. 8.

Zu der Entscheidung, daß der Verlust des Ruhegehaltes beziehungsweise des Wartegeldes zu erkennen sei, ist eine Mehrheit von sieben Stimmen erforderlich.

Art. 9.

Das Urtheil des Kriegsgerichts ist nach erfolgter Bestätigung dem Staatsministerium durch den Commandeur (Art. 4.) in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Art. 10.

Soweit in den vorstehenden Artikeln etwas Anderes nicht bestimmt ist, finden die allgemeinen Bestimmungen über das kriegsgerichtliche Verfahren (Art. 183. bis 283. des Militärstrafgesetzbuchs) Anwendung.

Art. 11.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld entscheidet über den Verlust des Ruhegehaltes und des Wartegeldes das Garnisonsgericht.



Art. 9.

Das Mittel des Kuppelbaus ist nach erfolgter Bestimmung dem Eigentümer des Kuppelbaus nach dem Grundbesitz zu vertheilen.

Art. 10.

Die Kosten der Vertheilung sind von dem Eigentümer des Kuppelbaus zu tragen.

Art. 11.

In dem Kuppelbau sind die Kosten der Vertheilung zu tragen.



**Inhalts-Verzeichniß**  
**des Militair-Strafgesetzbuchs.**

**Erster Theil.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**Erster Titel.**

Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind  
und den Arten der Gesetzübertretungen derselben.

	Artikel.
1. Begriff der Militairpersonen . . . . .	1.
2. Anfang des militairischen Verhältnisses . . . . .	2.
3. Strafgesetze, welchen die Militairpersonen unterworfen sind . . . . .	3—5.
4. Militairische und nichtmilitairische Gesetzübertretungen . . . . .	6.
a) militairische Gesetzübertretungen . . . . .	7. 8.
b) nichtmilitairische Gesetzübertretungen . . . . .	9.
5. Wer sich bei der Fahne befindet . . . . .	10.

**Zweiter Titel.**

Von den militairischen Gesetzübertretungen.

1. Arten derselben . . . . .	11.
a) Disciplinarvergehen . . . . .	12.
b) militairische Verbrechen . . . . .	13.
2. Strafen . . . . .	
a) Angabe derselben . . . . .	14.
b) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Strafen . . . . .	15—32.
3. Strafrechtliche Grundsätze . . . . .	
a) allgemeine . . . . .	33—38.
b) Fahrlässigkeit . . . . .	39.